

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Misbräuche bei Verwaltung der Landesmittel. §. 3. und dann Breuseisen, der nun zum Canzler erhoben wird. §. 4. Durch seinen Stolz, Starrsinn, und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landes-Unruhen. §. 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien, §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichende Pläne bei dem Deichbau, §. 9. eine von der Stadt Emden octroyete Assurance- und Handlungs-Compagnie, §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und den Ständen unter sich.

17

17

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18 Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeuget sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewürket hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landes-Verträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer innern Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung



dieser Decrete durch eine genaue Darstellung der That-
sachen zu bewürken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zu-
vörderst um die Abschriften der fürstlichen Eingaben an.
Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee,
daß sie mit ihren anzubringenden Ehreden gehört wer-
den sollen. Allein es erfolgt wider ihr Vermuthen ein
neues kaiserliches Decret unter dem 18 Aug. 1722.
worin die vorigen Decrete bestätigt werden. §. 9.
Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürst-
lichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen
Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letz-
tere kaiserliche Decret würket eine ungewöhnliche Har-
monie der Stände unter sich. Sie willigen einstimm-
mend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzun-
gen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation,
§. 12. und setzet bei dem Administrations-Collegio ei-
nen Inspector an. Diesem wird von dem Collegio der
Zutritt versaget. §. 13. Die großen Rückstände der
münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die
Stände so hart angemahnt werden, §. 14. und an-
dere bringende Ausgaben veranlassen die Stände, des
fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige
Einzahlung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der
Fürst untersaget den Eingefessenen die Abführung der
Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch
Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel,
noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zah-
lung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang
in Auriach, und bei vielen Eingefessenen in fünf Aemtern,
die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwer-
fen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Sal-
vegarde und der preussischen Marsiners und dann der
Eindischständischen Willkür lassen die Administratoren die
Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst
mit gewaffneter Hand die Executoren von Auriach zu-
rück. Auch widersetzten sich die Broekmerländer und
Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste An-
fang der gestörten innern Ruhe und des Bürger-
krieges.

Drit.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensions-Stand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die General-Staaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin. §. 7. vermählt sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleitz finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Deichwesen; allein in der Hauptsache bleibt es bei den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätigt und näher bestimmt werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinaire Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13. und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executions-Commission auf den König von Pohlen, als Churfürsten von